

<b>Gemeinde Möhnesee</b> <small>Kreis Soest</small> <b>Die Bürgermeisterin</b>	<b>Vorlage Nr. 119/ 2024</b>	
	<input checked="" type="checkbox"/>	in öffentlicher Sitzung
	<input type="checkbox"/>	in nichtöffentlicher Sitzung

<b>TOP 2</b>	<b>Anpassung des Gesellschaftervertrages der WiTo GmbH</b>
<b>Fachbereich:</b>	<b>FB 2/ Beteiligungen</b>
<b>Berichterstatter:</b>	<b>Herr Wagner</b>
<b>Bearbeiter:</b>	<b>Herr Wagner Frau Teicher</b>

Beratungsfolge						
Datum	Ausschuss	TOP	einstimmig	ja	nein	Enthaltungen
24.06.2024	Gesellschafterversammlung der Wirtschafts- und Tourismus GmbH (WiTo)					
22.08.2024	Rechnungsprüfungsausschuss	2				
19.09.2024	Gemeinderat	2				

<b>I. Beschlussvorschlag</b>
------------------------------

Der Rat befürwortet den Entwurf des Gesellschaftervertrages und der Geschäftsordnung der WiTo GmbH und beschließt, die vorgelegten Dokumente final aufzusetzen sowie die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen.

Außerdem beschließt der Rat, dass die Gemeinde Möhnesee die WiTo GmbH auf Basis des beigefügten Betrauungsaktes gemäß der EU-Richtlinien mit den genannten Aufgaben versieht.

<b>II. Sachdarstellung</b>	-	<b>Begründung</b>	-	<b>Bewertung</b>
----------------------------	---	-------------------	---	------------------

Mit der Verabschiedung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes ergeben sich neue Erleichterungen und Pflichten für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen.

Dies bedeutet für die WiTo GmbH:

- Wenn verselbstständigte Aufgabenbereiche –beispielsweise eine GmbH, eine AöR oder ein Eigenbetrieb - ihren Jahresabschluss nach den handelsrechtlichen Vorschriften aufstellen, können jetzt die größenabhängigen Erleichterungen für Kapitalgesellschaften nach §267 HGB in Anspruch genommen werden.
- Für kleine Kapitalgesellschaften entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts. Dies gilt jedoch nicht, wenn in den Satzungen/Gesellschaftsverträgen auf die Aufstellungspflichten für große Kapitalgesellschaften verwiesen wird. In diesem Fall sind die Aufstellungserleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.
- Für die kleinen bzw. mittelgroßen verselbstständigten Aufgabenbereiche entfällt damit die Aufstellungspflicht für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Um die notwendigen Aufstellungserleichterungen umsetzen und auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung verzichten zu können, ist der Gesellschaftervertrag vorab anzupassen.

Zu diesem Zweck hat die WiTo GmbH die CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit der Erstellung eines neuen Gesellschaftervertrages beauftragt. Da aufgrund des 3. NKFVG eine Anpassung erforderlich ist, wurde dies zum Anlass genommen, den Gesellschaftervertrag auf den aktuellen rechtlichen Standard zu bringen (siehe Anlage 1 und 2) und auf Empfehlung des Rechtsanwaltes eine Geschäftsordnung (siehe Anlage 3) zur besseren Handhabung zu erstellen.

Darüber hinaus empfiehlt die CURACON Rechtsanwalts-gesellschaft der Gemeinde Möhnesee einen Betrauungsakt aufgrund der Beihilferichtlinien der Europäischen Union vorzunehmen (siehe Anlage 4).

In einer ersten Information wurde die Gesellschafterversammlung vom 24.06.2024 sowie der RPA am 22.08.2024 über die Notwendigkeit und Ausarbeitung der vorliegenden Unterlagen unterrichtet (vgl. hierzu auch das Protokoll v. RPA; TOP 2).

**Für Fragen und weitere Erläuterungen steht Ihnen Herr Bertels von der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH CURACON gerne zur Verfügung.**

---

(Unterschrift)

**Anlagen:**

1, Anlage 1_Gesellschaftervertrag WiTo_2024-06-20_Entwurf
2, Anlage 2_Gesellschaftervertrag WiTo_2024-06-20_Synopse_Entwurf
3, Anlage 3_Geschäftsordnung WiTo_Entwurf
4, Anlage 4_Betraunungsakt WiTo_Entwurf